

**Muster-Bausteine für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für  
Sozialversicherungsträger  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)

**Spezial-Sondervermögen für Sozialversicherungsträger nach § 83 Absatz 1  
Nr. 5 SGB IV<sup>1</sup>  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

**BAUSTEINE**

**für**

**“BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN”**

**für ein**

**SPEZIAL-SONDERVERMÖGEN MIT FESTEN ANLAGEBEDINGUNGEN**

**FÜR SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

**(Variante ohne Anteilklassen)**

---

<sup>1</sup>Wenn das Sondervermögen zur Anlage des Deckungskapitals zur Finanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen soll, ist folgende Bezeichnung zu verwenden:

**Spezial-Sondervermögen für Sozialversicherungsträger für Deckungskapital für Altersrückstellungen nach <bitte die zutreffende Norm angeben: § 171e Absatz 2a SGB V / § 172c Absatz 1a SGB VII / § 7 Absatz 1a SVLFGG / § 12 SVRV>**

(Stand: 30. Oktober 2017)

**Disclaimer:**

Die nachstehenden Muster-Anlagebedingungen, darin enthaltene Musterbausteine, Erläuterungen und Formulierungen orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des KAGB sowie des SGB. Sie geben ausschließlich den für die Parteien jeweils maßgeblichen gesetzlichen Mindeststandard wieder. Weitere, aus den Anlagerichtlinien des jeweiligen Sozialversicherungsträgers folgende Anlagevorgaben sind in diesen Muster-Anlagebedingungen nicht berücksichtigt und müssen individuell ergänzt werden. Bei der konkreten Ausgestaltung dieser Muster-Anlagebedingungen hat der jeweilige Sozialversicherungsträger darüber hinaus die Vorgaben des § 80 Absatz 1 SGB IV zu beachten.

<Die Muster-Anlagebedingungen sind vom BVI und seinen zuständigen Gremien erarbeitet und mit dem Bundesversicherungsamt abgestimmt worden, soweit sie das Vermögensrecht des SGB IV (§§ 80 bis 86) betreffen.>< Die Muster-Anlagebedingungen sind vom BVI und seinen zuständigen Gremien erarbeitet und mit dem Bundesversicherungsamt abgestimmt worden, soweit sie das Vermögensrecht des SGB IV (§§ 80-86) sowie § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII, § 7 Absatz 1a des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFGG) i. d. F. des 6. SGB IV-Änderungsgesetz (6. SGB IV-ÄndG) sowie § 12 Sozialversicherungsrechnungsverordnung (SVRV) betreffen<sup>2</sup>. Sie stellen eine Orientierungshilfe dar und sind nicht verbindlich; so können sie etwa in Reihenfolge, Formulierung und Inhalt geändert werden. Der Verwender ist gehalten, die Muster-Anlagebedingungen für seine individuelle Nutzung genau zu prüfen und ggf. entsprechend anzupassen.

---

<sup>2</sup> Diese optionale Formulierung sollte verwendet werden, wenn das Sondervermögen zur Anlage des Deckungskapitals zur Finanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen soll.

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen An-  
lagemöglichkeiten  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)

Die Muster-Anlagebedingungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Da ggf. anderslautende Rechtsauffassungen oder Fehler nicht ausgeschlossen werden können, erheben die Formulierungsvorschläge der Muster-Anlagebedingungen keinen Anspruch auf uneingeschränkte Rechtsgültigkeit.

**Der BVI übernimmt keine Haftung für den Inhalt der vorliegenden Muster-Anlagebedingungen.**

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-  
gemöglichkeiten  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)

**Besondere Anlagebedingungen (BAB)**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der ....., (Sitz),

(“Gesellschaft”)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen

.....,

für Sozialversicherungsträger,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonder-

vermögen von der Gesellschaft aufgestellten

Allgemeinen Anlagebedingungen für Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen

Anlagebedingungen („AAB“) gelten

(Stand: 30. Oktober 2017)

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### **Bearbeiterhinweis:**

Die nachfolgenden §§ 1 bis 5 der BAB regeln das konkrete Anlagespektrum des Sondervermögens. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die für den jeweiligen Sozialversicherungsträger einschlägigen Anlagerichtlinien sowie die Vorgaben des § 80 Absatz 1 SGB IV zu beachten.

### **§ [1] Vermögensgegenstände**

1. Die Gesellschaft darf für das Spezial-AIF-Sondervermögen („**Sondervermögen**“) abweichend von den in § 5 der AAB genannten Vermögensgegenständen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

a) Wertpapiere gemäß den nachstehend aufgeführten Gattungen:

- Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in der Europäischen Union zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einbezogen sind, der anerkannt und für Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Wertpapiere gemäß Satz 1, deren Zulassung in den amtlichen Handel an einer Börse in der Europäischen Union oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-  
gemöglichkeiten  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)

- Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht;
- Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

**Bearbeiterhinweis:**

Für den Fall, dass Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach den Vorgaben von § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII, § 7 Absatz 1a SVLFGG i. d. F. des 6. SGB IV-ÄndG und/oder § 12 SVRV in Aktien angelegt werden sollen, ist ein weiterer Spiegelstrich - wie nachfolgend dargestellt - anzufügen. Dabei ist es ausreichend, wenn die für den jeweiligen Sozialversicherungszweig einschlägigen Normen angegeben werden, z.B. § 171e Absatz 2a SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung.

„- Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements für die Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII, § 7 Absatz 1a SVLFGG und/oder § 12 SVRV.“

Das Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 19. Mai 2017 (Az.: 511-4060.00-752/2010) zur Aktienanlage für das Deckungskapital für Altersversorgungsverpflichtungen und ggf. weitere einschlägige Rundschreiben sind zu beachten.

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-  
gemöglichkeiten  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)

b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen des Buchstaben a) erfüllen.

c) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz unterhalten werden, wenn eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.

d) Derivate nach Maßgabe des § [5].

e) Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 2 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen des Buchstaben a) erfüllen.

f) Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 4 KAGB, wenn das Darlehen gewährt wurde

- öffentlich-rechtlichen Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Union;
- Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Union, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder wenn bei Kreditinstituten eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen An-  
lagemöglichkeiten  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)

2. Die von der Gesellschaft für das Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.

**Bearbeiterhinweis:**

Für den Fall, dass Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach den Vorgaben von § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII, § 7 Absatz 1a SVLFGG i. d. F. des 6. SGB IV-ÄndG und/oder § 12 SVRV in Aktien angelegt werden sollen, sollte Absatz 2 wie folgt lauten:

„Aktien nach Absatz 1 Buchstabe a) letzter Spiegelstrich müssen Euro-denominieren sein. Die übrigen von der Gesellschaft für das Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten; sofern sie nicht auf Euro lauten, ist ihr Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.“

3. Der Erwerb oder das Halten von anderen als den in Absatz 1 genannten Vermögensgegenständen ist nicht zulässig; insbesondere dürfen keine Vermögensgegenstände gemäß § 5 Satz 1 Nummer 5, 6, 7 und 9 der AAB sowie über Absatz 1 hinausgehende unverbriefte Darlehensforderungen für das Sondervermögen erworben oder gehalten werden.



(Stand: 30. Oktober 2017)

## **§ [2] Kreditaufnahme und Wertpapierdarlehen**

1. Abweichend zu § 8 der AAB darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapierdarlehen gemäß § 9 der AAB nur gegen Übertragung ausreichender Sicherheiten gewähren. Das Wertpapier-Darlehen muss jederzeit kündbar sein. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapierdarlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Hinsichtlich der vom Wertpapier-Darlehensnehmer geleisteten Sicherheiten hat die Gesellschaft die Vorgaben des § 200 Absatz 1 bis 3 KAGB sowie der §§ 27 Absatz 7 Satz 3, 2. Halbsatz und Satz 5 DerivateV und 27 Absatz 8 Satz 1 bis 3 DerivateV zu beachten. Die im Rahmen der Wertpapierdarlehen geleisteten Sicherheiten und die zurückerhaltenen Wertpapiere dürfen nur aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Sondervermögen nach Maßgabe des § 1 erworben werden dürfen.

3. § 9 Absatz 2 und 3 der AAB findet keine Anwendung.

## **§ [3] Pensionsgeschäfte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte gemäß § 10 der AAB nur auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen. Die Pensionsgeschäfte müssen jederzeit kündbar sein und dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

(Stand: 30. Oktober 2017)

## **§ [4] Emittenten- und Anlagegrenzen**

Ergänzend zu §§ 7 und 7a der AAB hat die Gesellschaft zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Emittenten- und Anlagegrenzen zu beachten:

1. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-  
gemöglichkeiten  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)

Emittenten nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

3. Die Grenze in Absatz 1 darf gemäß § 208 KAGB für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der gemäß § 1 zulässigen Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

**Bearbeiterhinweis:**

Die Inanspruchnahme der erweiterten Anlagegrenze nach § 208 KAGB darf nicht zu einem Erwerb von nach diesen BAB unzulässigen Vermögensgegenständen führen.

4. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB bei je einem Kreditinstitut anlegen.

5. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

- a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 2 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßga-

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-  
gemöglichkeiten  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)

be, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

6. Die in Absatz 2 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absatz 1 und 2 und Absatz 4 bis 5 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 5 nicht kumuliert werden.

7. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuches angehören, gelten als Wertpapiere desselben Emittenten.

8. Die Gesellschaft darf in Vermögensgegenstände im Sinne des § 198 KAGB insgesamt nur bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

9. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1, 2 und 3 KAGB anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1, 2 und 3 KAGB anzurechnen.

**Bearbeiterhinweis:**

Für den Fall, dass Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach den Vorgaben von § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII, § 7 Absatz 1a SVLFGG i. d. F. des 6. SGB IV-ÄndG und/oder § 12 SVRV in Aktien angelegt werden sollen, ist der folgende Absatz anzufügen:

„10. Der Anteil an Aktien gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Spiegelstrich darf maximal zehn Prozent des Deckungskapitals betragen. Änderungen des

(Stand: 30. Oktober 2017)

Aktienkurses können vorübergehend zu einem höheren Anteil an Aktien am Deckungskapital führen.“

Die Regelungen in § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII und § 7 Absatz 1a SVLFGG sehen vor, dass die Anlageentscheidungen jeweils so zu treffen sind, dass der Anteil an Aktien maximal 10 Prozent des Deckungskapitals beträgt. Änderungen des Aktienkurses können vorübergehend zu einem höheren Anteil an Aktien am Deckungskapital führen. Die genannten Regelungen stellen bezüglich der maximal zulässigen Aktienquote auf das Deckungskapital für Altersrückstellungen ab. Dieses muss nicht zwingend in einem einzigen Fonds angelegt sein bzw. die maximal zulässige Aktienquote muss sich nicht zwingend auf die Anlagegrenzen innerhalb eines Fonds beziehen. Daher kann nach Einschätzung des Bundesversicherungsamtes eine abweichende Regelung zur Aktienquote für den einzelnen Fonds möglich oder erforderlich sein, wobei der jeweilige Sozialversicherungsträger insgesamt die maximal zulässige Grenze von 10 Prozent des bereits gebildeten Deckungskapitals einhalten muss.

Das Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 19. Mai 2017 zur Aktienanlage für das Deckungskapital für Altersversorgungsverpflichtungen sowie ggf. weitere einschlägige Rundschreiben sind zu beachten.

## **§ [5] Derivate**

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens abweichend von § 5 Nummer 3 und § 6 Absatz 2, 3 und 5 der AAB und vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems ausschließlich in Derivate i.S.v. §§ 6 Absatz 2 a) oder 6 Absatz 2 c) der AAB investieren, die der Absicherung von gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) erworbenen Vermögensgegenständen gegen Zins-, Währungs- oder Zins-Währungsrisiken dienen.

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-  
gemöglichkeiten  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)

2. Der Einsatz von Geschäften nach Absatz 1 ist auf das zur Absicherung erforderliche Maß zu beschränken, sodass das Sondervermögen nicht übersichert ist. Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (Leerverkäufe), sind unzulässig.
3. Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Nummer 4 KAGB dürfen nicht abgeschlossen werden.
4. Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und nur insoweit abschließen, als der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bezüglich dieses Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet.

**Bearbeiterhinweis:**

Das Bundesversicherungsamt duldet aufsichtsrechtlich bezüglich des Aktienanteils bei der Anlage von Mitteln zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen nach den Vorgaben von § 171e Absatz 2a SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII, § 7 Absatz 1a SVLFGG i. d. F. des 6. SGB IV-ÄndG und/oder § 12 SVRV den Erwerb von Derivaten zu Sicherungszwecken, wobei die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes zu prüfen und ggf. darzulegen ist. Die zur Absicherung erworbenen Derivate sind bei der Einhaltung der maximal zulässigen Aktienquote einzubeziehen.

(Stand: 30. Oktober 2017)

## § [6] Anlageziele

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

### **Bearbeiterhinweis:**

Sofern abweichend von § 22 der AAB kein Anlageausschuss gebildet werden soll, ist folgender „§ [7] Anlageausschuss“ aufzunehmen:

## § [7] Anlageausschuss

Ein Anlageausschuss wird nicht gebildet.

### **Bearbeiterhinweis:**

Sofern abweichend von § 12 Absatz 1 der AAB Anteilklassen gebildet werden sollen, ist ein zusätzlicher Abschnitt Anteilklassen aufzunehmen. Nach § 162 Absatz 2 Nummer 9 KAGB müssen die unterschiedlichen Anteilklassen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ im Einzelnen nicht ausführlich beschrieben sowie vollzählig aufgelistet sein. Es reicht aus, dass sich die Zulässigkeit ihrer Bildung einschließlich einer Aufzählung sämtlicher die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale eindeutig aus den Anlagebedingungen ergibt. Einzelheiten sind dem Muster für Besondere Anlagebedingungen für OGAW-Sondervermögen mit Anteilklassen zu entnehmen.

## **ANTEILKLASSEN**

(Stand: 30. Oktober 2017)

## § [8] Anteilklassen

[...]

## ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

### **Bearbeiterhinweis:**

Sofern abweichend von § 12 Absatz 2 der AAB die Treuhandlösung gewählt wird, ist folgender Absatz aufzunehmen.

## § [9] Anteile

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens stehen im Eigentum der Gesellschaft und werden von dieser treuhänderisch für die Anleger gehalten.

## § [10] Ausgabe und Rücknahme

Für jede Ausgabe von Anteilen wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [\_\_\_\_\_] erhoben. / Für jede Rücknahme von Anteilen wird ein Rücknahmeabschlag in Höhe von [\_\_\_\_\_] erhoben.

### **Bearbeiterhinweis:**

Sofern abweichend von § 15 Absatz 2 der AAB ein Ausgabeaufschlag oder ein Rücknahmeabschlag erhoben werden soll, ist folgende Passage unter dem Abschnitt „§ [10] Ausgabe und Rücknahme“ aufzunehmen.

Abwicklungsmaßnahmen, u.a. Bail-in-Maßnahmen, nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und der SRM-Verordnung (Verordnung EU Nr. 806/2014) können die Sicherheit von Vermögensanlagen von Sozialversiche-



(Stand: 30. Oktober 2017)

rungsträgern beeinträchtigen. Auf die Regelungen in § 91 Absatz 2 Nummer 3 SAG bzw. Artikel 27 Absatz 3c) der SRM-Verordnung, die Verbindlichkeiten vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbenachteiligung (Bail-in-Instrument) ausnehmen, wird hingewiesen. Auf eine Vertragsgestaltung, die die Anforderungen der genannten Regelungen erfüllt, ist daher zu achten.

Weiterhin soll eine Abweichung von § 12 Absatz 2 (Eigentumslösung), § 14 Absatz 3 (börsentägliche Rücknahme) sowie § 15 Absatz 4 (wöchentliche Anteilwertermittlung) der AAB bei Sozialversicherungsträgern als Investoren auf Empfehlung des BVA nicht erfolgen.

## **§ [11] Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Vergütung bis zur Höhe von [\_\_\_\_\_] Prozent des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

2. Die Vergütung für die Verwahrstelle beträgt [\_\_\_\_\_] von höchstens [\_\_\_\_\_] Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.

### **Bearbeiterhinweis:**

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Kostenpositionen ist die Gesellschaft berechtigt, Ersatz ihrer Aufwendungen aus dem Sondervermögen zu entnehmen (§ 93 Absatz 3 KAGB). Sofern sie hiervon Gebrauch machen möchte, könnte folgendermaßen formuliert werden:

3. Neben den der Gesellschaft und ggf. der Verwahrstelle und/oder Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anlagemöglichkeiten  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken anfallen;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahresberichte;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer;
- ggf. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung, Abwehr und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- ggf. Kosten für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und/oder der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die aktuelle Fassung der BaFin-Musterkostenklausel sieht eine Höchstgrenze für Researchkosten vor. Diese soll dem Schutz der Privatanleger dienen und ist u.E. daher im Spezialfondsbereich nicht erforderlich. Im Hinblick auf Sozialversicherungsträger ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(Stand: 30. Oktober 2017)

4. Die Gesellschaft darf Vergütungen von Anlageberatern und Anlagemanagern dem Sondervermögen belasten, wenn deren Dienste im Einvernehmen mit dem Anleger in Anspruch genommen werden. Die Vergütungen betragen insgesamt bis zu \_\_\_\_\_bezogen auf den Durchschnitt des Sondervermögens, der sich aus den Monatsendwerten des letzten vorangegangenen Quartals ergibt.

**Bearbeiterhinweis:**

Auch im Hinblick auf die Kostenregelung in Absatz 4 ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

**Bearbeiterhinweis:**

Sofern abweichend von § 17 der AAB keine Unterrichtung der Anleger in Textform, sondern z.B. auf der Website der Gesellschaft erfolgen soll, ist ein zusätzlicher Abschnitt

„BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN

§ [12] Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern“

aufzunehmen, der die Informationsmodalitäten regelt.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § [13] Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichti-

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-  
gemöglichkeiten  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)

gung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

**Bearbeiterhinweis:**

Sofern die Thesaurierung der Erträge vorgesehen werden soll, könnte wie folgt formuliert werden:

**“§ [13] Thesaurierung**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.”

Sofern ein Ertragsausgleichsverfahren nicht stattfindet, ist hierauf besonders hinzuweisen. Folgender Text könnte Verwendung finden:

„Ein Ertragsausgleichsverfahren wird nicht durchgeführt.“

Außerdem sind die entsprechenden Bezüge in Absatz 1 zu streichen.

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-  
gemöglichkeiten  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)

## **§ [14] Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am <TT.MM.JJJ> und endet  
am <TT.MM.JJJJ>.

**Muster für Besondere Anlagebedingungen für ein  
Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen für Sozialversicherungsträger mit allen Anla-  
gemöglichkeiten  
Version mit InvStG 2018  
Fassung für Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG**

(Stand: 30. Oktober 2017)